

**Satzung des Vereins
Japanische Ergänzungsschule
in Berlin e.V.**

Stand: 01.03.2013

**§1
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Japanische Ergänzungsschule in Berlin“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung im Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

**§2
Zweck des Vereins**

Der Verein ist bestrebt, für japanische Kinder, Kinder mit einem Elternteil japanischer Herkunft oder allgemein Kinder, die außerhalb Japans ihren Bildungsstand dem japanischen Schulerziehungsniveau anpassen möchten, Unterricht in japanischer Sprache und in anderen obligatorischen Fächern zu erteilen.

Darüber hinaus wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Kinder das Ziel verfolgt, eine schulische Umgebung zu schaffen, in der Kindern mit Interesse an japanischer Sprache und Kultur Unterricht erteilt werden kann.

**§3
Charakter des Vereins**

1. Ordentliche Mitglieder setzen sich zusammen aus den Eltern der Schulkinder oder deren Vertretern, die bei ihrer Abwesenheit zum Schutz der Kinder eingesetzt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Bildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§4
Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Bibliotheksmitglieder und
- Fördernde Mitglieder

§5 **Aufnahme**

Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied, das vorsätzlich dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch den Beschluss von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen bzw. außerordentlichen Vollversammlung der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§7 **Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche, außerordentliche, Bibliotheks- und Fördermitglieder (natürliche Personen) haben bei ihrem Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie monatlich den für die jeweilige Art der Mitgliedschaft festgelegten Beitrag zu entrichten.

Fördernde Mitglieder (juristische Personen) zahlen einen monatlichen Beitrag.

Der Beitrag ist am Beginn eines Monats zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder, die eine offizielle Bescheinigung vorlegen, dass sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen, zahlen in dem Geschäftsjahr die Hälfte des Beitrags.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Höhe des Aufnahmebeitrags und der monatlichen Beiträge wird per öffentlichen Aushang in der Schule informiert.

§8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Vorstandsmitgliedern, die sich entweder nur aus ordentlichen Vereinsmitgliedern rekrutieren oder durch höchstens drei weitere Mitglieder, die entweder fördernde Mitglieder (natürliche Personen), Nichtmitglieder mit akademischem Hintergrund bzw. Expertenwissen oder Vertreter der japanischen Botschaft sind, ergänzt werden können. Abstimmungsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder mit akademischem Hintergrund bzw. Expertenwissen.

Vertreter der japanischen Botschaft sind nicht abstimmungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode dauert jeweils bis zur Entlastung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied sowie andere notwendige Funktionsträger.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung durch den Vorstand sind zwei Vorstandsmitglieder ausreichend, von denen wenigstens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

Der Vorstand entscheidet über alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten gemäß seiner Geschäftsordnung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode, kann der Vorstand Ersatzmitglieder durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wählen lassen. Darüber hinaus können höchstens drei zusätzliche Vorstandsmitglieder durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Gegen einen dem Zweck des Vereins zuwiderhandelnden oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigenden Vorstand kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder ein Misstrauensvotum beschlossen werden.

Bei erfolgreichem Misstrauensvotum kann der Vorstand auch während des Geschäftsjahrs aufgelöst und ein neuer Vorstand gewählt werden.

§10 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs (§13) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn sie erforderlich ist. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

Die schriftliche Einladung, die eine Aufzählung der zur Beschlussfassung anstehenden Punkte enthält, soll allen Mitgliedern vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor der Versammlung zugehen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Jedes ordentliche Mitglied kann im Falle seiner Abwesenheit ein beliebiges anderes ordentliches Mitglied seiner Wahl schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Ein ordentliches Mitglied kann maximal zwei andere ordentliche Mitglieder auf diese Weise vertreten.

Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.

Folgende Angelegenheiten werden allein in der Mitgliederversammlung beschlossen:

1. Jahresbericht
2. Rechnungslegung über das Geschäftsjahr
3. Entlastung des Vorstands
4. Entlastung der Kassenprüfer
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste aufzunehmen.

§11 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen, als Kassenprüfer.

Die Amtsperiode dauert jeweils bis zur Entlastung in der nächsten Mitgliederversammlung. Beim Ausfall beider Kassenprüfer sollen diese Stellen durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgefüllt werden.

Die Kassenprüfer haben sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und legen in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht als Ergebnis ihrer Prüfung vor.

§12 **Abstimmung**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder samt durch schriftliche Bevollmächtigung übertragene Stimmen der abwesenden ordentlichen Mitglieder.

Jede Familie (Eltern oder Vertreter) gilt als ein Mitglied und hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, sind aber ohne Stimmrecht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu fassen.

§13 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins.

§14 **Spenden**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden.

§15 **Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und etwaiger Gewinne**

Da der Verein ausschließlich den in §2 der Satzung umrissenen gemeinnützigen Zwecken dient, dürfen etwaige Gewinne des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Auszahlung von Anteilen des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16
Zusätzliche Bestimmungen

Zur Durchführung der Vereinstätigkeiten kann der Vorstand zusätzliche Bestimmungen anordnen.

§17
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung.